



# **Verordnung**

  

# **über den**

# **Bevölkerungsschutz**

---

vom 10. Juni 2009

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Organisation	3
Art. 5	Aufgaben der Kommission	4
Art. 6	Aufgaben des/der Chef/in Bevölkerungsschutz	4
Art. 7	Kompetenzen der Kommission Bevölkerungsschutz	4
Art. 8	Aufgebot und Führungsstandort der Kommission Bevölkerungsschutz	4
Art. 9	Ausbildung	4
Art. 10	Einsatz- und Führungsdokumentation	5
Art. 11	Kostenregelung	5
Art. 12	Versicherung	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

## **Art. 1 Grundlagen**

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007, SRL 370
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008, SRL 371

## **Art. 2 Zweck**

Die Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommission Bevölkerungsschutz Buttisholz.

## **Art. 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung beziehungsweise vom Funktionendiagramm.

<sup>2</sup> Die Kommission Bevölkerungsschutz ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Art. 5 Abs. 2 erweitert die Kompetenz der Kommission Bevölkerungsschutz.

<sup>3</sup> Sie wird von einem Chef Bevölkerungsschutz geführt und untersteht dem Gemeinderat.

## **Art. 4 Organisation**

<sup>1</sup> Folgende Funktionen gehören der Kommission Bevölkerungsschutz an:

- a) Chef Bevölkerungsschutz;
- b) stv. Chef Bevölkerungsschutz;
- c) Gemeinderat Ressort Finanzen;
- d) Geschäftsführer;
- e) Feuerwehrkommandant;

Im Einsatz können

- f) weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden, wie zum Beispiel der Katastropheneinsatzleiter Kanton Luzern.

<sup>2</sup> Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Finanzen nimmt in der Kommission die Vertretung des Gemeinderates wahr und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Es trägt für die Arbeit der Kommission Bevölkerungsschutz die politische Verantwortung.

<sup>3</sup> Der Chef Bevölkerungsschutz und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

## **Art. 5 Aufgaben der Kommission**

<sup>1</sup> Die Kommission Bevölkerungsschutz bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Sie koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

## **Art. 6 Aufgaben des Chefs Bevölkerungsschutz**

<sup>1</sup> Ständige Pflichten:

- a) Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation der Kommission Bevölkerungsschutz;
- b) Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- c) Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.

<sup>2</sup> Pflichten bei einem Aufgebot der Kommission Bevölkerungsschutz:

- a) sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung der Kommission Bevölkerungsschutz;
- b) Führung der Gemeinde während dem Notstand;
- c) Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat;
- d) Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

## **Art. 7 Kompetenzen der Kommission Bevölkerungsschutz**

Die Kommission Bevölkerungsschutz verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a) Einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde;
- b) Einsetzen der in der Gemeinde dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe);
- c) Beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU);
- d) Einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel;
- e) Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- f) Umsetzung der gefällten Entscheide;
- g) Information der Bevölkerung;
- h) Finanzkompetenz
  - erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr;
  - bis max. CHF 30'000.00 für weitere Massnahmen;
  - zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

## **Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort der Kommission Bevölkerungsschutz**

<sup>1</sup> Das Aufgebot weiterer in der Kommission Bevölkerungsschutz benötigter Mitglieder erfolgt durch den Chef Bevölkerungsschutz.

<sup>2</sup> Der Führungsstandort der Kommission Bevölkerungsschutz ist in der Regel das Sitzungszimmer des Gemeinderats. Bei besonderer Gefährdung wird der Führungsstandort in die Schutzanlage Buttisholz verlegt.

## **Art. 9 Ausbildung**

Die Ausbildung der Kommission Bevölkerungsschutz erfolgt in Absprache mit dem KFS LU.

### **Art. 10 Einsatz- und Führungsdokumentation**

Die Einsatz- und Führungsdokumentation enthält mindestens:

- a) Aufgebotsliste für den Kernstab der Kommission Bevölkerungsschutz;
- b) Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe;
- c) Liste mit Adressen und Ansprechstellen;
- d) Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen;
- e) Mitteltabelle / Bezugsliste;
- f) Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden);
- g) Hinweis betreffend Führungsstandort.

### **Art. 11 Kostenregelung**

Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte der Kommission Bevölkerungsschutz werden gemäss der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Buttisholz abgegolten.

### **Art. 12 Versicherung**

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. von der Kommission eingesetzte freiwillige Helfer), schliesst die Gemeinde Buttisholz eine entsprechende Versicherung ab.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt auf den 10. Juni 2009 in Kraft.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*sig. Josef Huber*

Der Gemeindegeschreiber:

*sig. Reto Helfenstein*